

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 25/65

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Zugestellt
am 21. März 1967

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....,
Klägerin und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 1. März 1967 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t - Vorsitzender -
Bundesrichter	S c h m i t t ,
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,
Bundessozialrichter	Dr. H a t e s a u l und
Bundessozialrichter	B r i n k m a n n

für Recht erkannt:

Die Urteile des Hessischen Landessozialgerichts vom
29. Oktober 1964 und des Sozialgerichts Frankfurt
(Main) vom 7. Juli 1964 werden aufgehoben. Die Klage
wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Zwischen den Beteiligten ist es streitig, ob Ersatzzeiten wegen erlittener Verfolgungen (§ 1251 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) die Befugnis der freiwilligen Versicherung begründen, so als wären Beiträge aufgrund einer Pflichtversicherung in entsprechender Menge entrichtet worden (§ 1233 Abs. 1 Satz 1 RVO).

Die Klägerin wanderte 1939 nach England aus, um der nationalsozialistischen Verfolgung zu entgehen. Bis dahin waren für sie 14 Monatsbeiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter aufgewendet worden. Sie ist als Verfolgte des Nationalsozialismus anerkannt. Die beklagte Landesversicherungsanstalt sah die Zeit von November 1936 bis Dezember 1949, in der die Klägerin aus Verfolgungsgründen arbeitslos gewesen war oder sich im Auslande hatte aufhalten müssen, als Ersatzzeit gemäß § 1251 Abs. 1 Nr. 4 RVO an. Jedoch lehnte es die Beklagte ab, anzuerkennen, daß die Klägerin - so wie es diese beantragt hatte - zur freiwilligen Fortsetzung der Versicherung berechtigt sei (Bescheid vom 9. Juli 1963; Widerspruchsbescheid vom 13. August 1963). Die Beklagte sah die Voraussetzung, daß "innerhalb von 10 Jahren während mindestens 60 Kalendermonaten Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet" sein müssen, nicht als gegeben an; dem Beitragserfordernis könne nicht durch Ersatztatsachen entsprochen werden.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben (Urteil des Sozialgerichts -SG- Frankfurt (Main) vom 7. Juli 1964; Urteil des Hessischen Landessozialgerichts -LSG- vom 29. Oktober 1964). Sie stützen sich auf die bevorzugte Behandlung, die das Bundessozialgericht (BSG) - wenn auch

- 3 -



- 3 -

in einem anderen Zusammenhang - den Verfolgungs-Ersatzzeiten hat angedeihen lassen (vgl. BSG 10, 113; 13, 65, 67).

Die Beklagte hat die - vom LSG zugelassene - Revision eingelegt. Sie beantragt, die angefochtenen Urteile aufzuheben und die Klage abzuweisen. Ihres Erachtens läßt sich die angeführte Rechtsprechung des BSG nicht verallgemeinern und nicht auf den gegenwärtigen Fall übertragen.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen. Sie verfißt weiter, die von den Vorinstanzen vertretene Rechtsauffassung.

Beide Beteiligte sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

Die Revision hat Erfolg. Das BSG hat bereits ausgesprochen, daß Ersatzzeiten der Verfolgung (§ 1251 Abs. 1 Nr. 4 RVO) ebensowenig wie andere Ersatzzeiten - anstelle der vom Gesetz geforderten Mindestbeitragszeit von 60 Kalendermonaten - das Recht zur freiwilligen Fortsetzung der Versicherung begründen (BSG 25, 90). An dieser Auffassung ist festzuhalten.

Wortlaut, Sinn und Zweck des Gesetzes lassen keine andere Auslegung zu. In § 1233 Abs. 1 Satz 1 RVO ist bestimmt, daß sich nur weiterversichern kann, wer innerhalb von 10 Jahren während mindestens 60 Kalendermonaten Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet hat. Mithin genügen Zeiten ohne Beitragsleistung nach § 1251 (Ersatzzeiten) nicht. Der Gesetzgeber hat strenge Voraussetzungen für die freiwillige Versicherung aufgestellt, um einer "ungerechtfertigten Inanspruchnahme der Versicherung (z.B. durch Eingehen von Scheinarbeits-

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

verhältnissen)" vorzubeugen. Die Weiterversicherung sollte nur noch "echten Mitgliedern der Versichertengemeinschaft" vorbehalten sein (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs zu § 1233, Bundestagsdrucksache II 2437). Im Gesetzgebungsgang sind die Voraussetzungen für die Versicherungsberechtigung noch verschärft worden. Nach der Regierungsvorlage sollte die Befugnis zur freiwilligen Versicherung demjenigen zustehen, der die Wartezeit erfüllte. Darin wären Ersatzzeiten einbezogen gewesen. Die zum Gesetz erhobenen Anforderungen schließen jedoch eine solche Möglichkeit aus.

Verfolgte nehmen insoweit keine Sonderstellung ein. Vielmehr konnte der Gesetzgeber der Rentenversicherungsreform des Jahres 1957 annehmen, dem Interesse der Verfolgten an einer Weiterversicherung sei vorher hinlänglich Rechnung getragen worden. Im allgemeinen hatten für diejenigen, die sich freiwillig versichern wollten, seit dem Ende der Verfolgungen genügend Zeit und Gelegenheit dazu bestanden. Deshalb brauchte sich der Gesetzgeber zu einem besonderen Entgegenkommen gegenüber den Verfolgten in diesem Zusammenhang nicht veranlaßt zu sehen. Diese Einstellung hat der Gesetzgeber denn auch während der weiteren Rechtsentwicklung erkennbar werden lassen. Im Rentenversicherungs-Änderungsgesetz (RVÄndG) vom 9. Juni 1965 hat er die Erfordernisse des § 1233 Abs. 1 RVO gemildert; von dem hier in Betracht kommenden Merkmal einer Mindestmenge von 60 Monatsbeiträgen aufgrund einer Pflichtversicherung ist er aber nicht abgegangen.

Lediglich einer kleinen Gruppe unter den Verfolgten hat der Gesetzgeber nachträglich die Weiterversicherung erleichtert. Verfolgte, die sich in der Zeit zwischen Januar 1933 und Mai 1945 Beiträge wegen Heirat hatten erstatten lassen, können sich gemäß Art. X des 2. Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-SchlußG) vom 14. September

- 5 -



- 5 -

1965 (BGBl I, 1315) wieder und sogar rückwirkend versichern. Damit soll ein Nachteil ausgeglichen werden, der in entsprechenden Fällen die Folge einer unfreiwilligen Aufgabe der Versicherung war (vgl. Bundestagsdrucksache IV 3423 zu Art. IX a). Den von einem solchen Sachverhalt Betroffenen wurde mit der Regelung des BEG-SchlußG die Versicherung wieder eröffnet. Mit dieser Situation ist der hier zu beurteilende Sachverhalt nicht zu vergleichen. Vielmehr läßt auch dieser Gesetzgebungsvorgang erkennen, daß der Gesetzgeber sich die Entscheidung über eine Erleichterung der Weiterversicherung im einzelnen vorbehalten hat.

Hiernach haben die Vorinstanzen die Rechtslage unrichtig beurteilt. Der Revision ist mit der auf § 193 SGG beruhenden Kostenentscheidung stattzugeben.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)